

**Das HIGHLIGHT Anfang August**

# Torbogenfest Göllheim

**04.-06.08.2023**

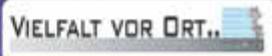
**OPEN AIR zwischen den Torbögen • EINTRITT FREI**

**Fr., 04.08. DIE DICKEN KINDER**  
 DIE DICKEN KINDER  
 Andere tragen nur dick auf - sie sind FETT!

**Sa., 05.08. HABACHTALER**  
 Heiße Partynächte zum Abtanzen & Feiern bis in die Puppen

**So., 06.08. OLD JAZZ STREET BAND**  
 Otterstädter Musikanten

**Bühne alter Marktplatz // vielfältige Bewirtung // Rahmenprogramm**

 Göllheim freut sich auf Euch - hier bekommt ihr 3 Tage Party ohne Ende  
 [www.gemeinde-goellheim.de](http://www.gemeinde-goellheim.de)  
   

# VORSICHT! STABELKUNST

EINE RAUMINSTALLATION  
IN BLAU UND ROT  
EIN SPIEL MIT MATERIAL - FORM - FARBE

VON  
HERMANN STABEL

KUNSTSCHAU  
IM  
KULTURKARREE  
GÖLLHEIM

**Torbogenfest 2023**

**Vernissage:**

Mittwoch, 2. August, 19 Uhr

**Öffnungszeiten Torbogenfest:**

Sonntag, 6. August, 14 - 18 Uhr

**Sonstige Öffnungszeiten:**

20. August und 10. September, 15 - 18 Uhr

**750 Jahre Königsschlacht bei Göllheim**



Neben der Ausstellung wird das Modell **KÖNIGSKREUZDENKMAL**

und die Bühnengestaltung des Theaterstücks **DIE SCHLACHT**

von Hermann Stabel und Dieter Magsamen

im neugestalteten Hof der Kunstscheune zu sehen sein

Eine Veranstaltung des Kulturvereins und der Gemeinde Göllheim

## Glasfaserausbau in der Verbandsgemeinde Göllheim

### wichtige Telefonnummern!!!

Derzeit findet innerhalb der Verbandsgemeinde Göllheim ein flächendeckender Ausbau des Glasfasernetzes durch die Deutsche Glasfaser statt.

Bei einer derart großen Baumaßnahme können immer wieder Fragen und Probleme auftauchen.

Wir haben Ihnen hier die wichtigsten Telefonnummern mit direktem Kontakt zur Deutschen Glasfaser zusammengefasst:

#### **Telefonische Bestellung und Produktberatung:**

 02861 – 8133 400

Mo.-Fr.: 8:00 – 20:00 Uhr, Sa.: 9:00 – 18:00 Uhr

#### **Fragen rund um Vertrag und Technik:**

 02861 – 890 600

Service: Mo.-Sa.: 7:00 – 22:00 Uhr

Technik: täglich, rund um die Uhr

#### **Fragen und Probleme rund um die Bauarbeiten:**

 02861 890 60 940

Deutsche Glasfaser Bau-Hotline

# SPRECHSTUNDE DER DIGITALBOTSCHAFTER

Haben Sie Fragen oder Probleme mit Ihrem Handy, Computer & Co.? Benötigen Sie Hilfe bei einer Online-Anmeldung oder möchten Sie ein E-Mail-Konto erstellen?

Kostenloses Angebot!

Bei diesen und weiteren Fragen stehen Ihnen unsere Digitalbotschafter mit Rat und Tat zur Seite.

Keine Anmeldung nötig!

WO?  
Digital-Büro  
Hauptstr. 48  
67307 Göllheim

Jeden 1. Freitag im Monat  
10:00 - 11:30 Uhr

Jeden 3. Montag im Monat  
14:00 - 15:30 Uhr

DIGITAL  
BOTSCHAFTERINNEN  
& BOTSCHAFTER

BLICKPUNKT  
ZUKUNFT

## Neues aus der Verwaltung

### Eingeschränkte Öffnungszeiten des Standesamtes bis 31. August 2023

Das Standesamt der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim hat bis zum 31. August 2023 folgende eingeschränkte Öffnungszeiten:

Mo.-Di. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr

**Unverändert bleiben die nachfolgenden Öffnungszeiten:**

Mi. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Do. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

## AMTLICHER TEIL



### Aus der Verbandsgemeinde

#### Sprechstunde des Bürgermeisters

Sprechstunden mit Herrn Bürgermeister Steffen Antweiler können unter der Tel. Nr. 06351/4909-18 vereinbart werden.

Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-v.-Stein-Straße 1-3, 67307 Göllheim.

### Aus den Gemeinden



### Albisheim

#### Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.

### Bebauungsplan

#### „Steinmühle – Änderung III, Erweiterung II“ der Ortsgemeinde Albisheim;

#### Bekanntmachung des Inkrafttretens gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

##### Bekanntmachung

Aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 04.01.2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 6) in Verbindung mit § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (Gesetz- und Verordnungsblatt v. 07.12.2022 S. 403), in der jeweils gültigen Fassung, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat Albisheim in seiner Sitzung am 12.04.2023 den Bebauungsplan „Steinmühle – Änderung III, Erweiterung II“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch, beschlossen hat.

Der Bebauungsplan wurde nicht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch vollständig aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Göllheim entwickelt und aufgestellt.

Im Rahmen der 3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Göllheim wird der Bebauungsplan übernommen (vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde am 18.07.2023 durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde – genehmigt.

Der Bebauungsplan wurde am 17.04.2023 durch Herrn Ortsbürgermeister Zelt ausgefertigt.

Er tritt gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauGB mit dem Datum seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft (Erscheinungsdatum des Amtsblattes).

#### GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet des Bebauungsplans „Steinmühle. Änderung III, Erweiterung II“ befindet sich im Nordosten der Gemeinde Albisheim und umfasst eine Fläche von ca. 2,83 ha und beinhaltet die Flurstücke 521/7, 521/8, 521/10, 324/31, 324/30, 324/29, 521/13, 521/14 und 521/9 in Gänze sowie Teilflächen der Flurstücke 523/1, 324/33, 324/15, 324/27 und 324/28 der Gemarkung Albisheim

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt (unmaßstäbliche Abgrenzung des Bebauungsplans „Steinmühle – Änderung III, Erweiterung II“):



Abgrenzung Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planurkunde, den textlichen Festsetzungen und den Textteilen Begründung mit Umweltbericht, kann gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 3, 67307 Göllheim, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen) eingesehen werden. Auf Verlangen gibt die Verbandsgemeindeverwaltung über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft.

Die Öffnungszeiten der Verwaltung sind z.Zt. montags und dienstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend), mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

#### Allgemeine Hinweise:

Es wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Albisheim, den 28.07.2023

gez. Zelt (DS OG)

Ortsbürgermeister

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 31.07.2023

gez. Antweiler (DS VG)

Bürgermeister

#### Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Steinmühle – Änderung III, Erweiterung II“ der Ortsgemeinde Albisheim:



Geltungsbereich



## Biedesheim

### Bekanntmachung

#### Satzung der Ortsgemeinde Biedesheim vom 01.03.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat Biedesheim in seiner Sitzung am 01.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

#### Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

##### § 2

#### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind. Im jeweiligen Bebauungsplan können von den Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

**§ 3****Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4****Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

**§ 5****Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbeitrags erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6****Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags**

Der Kostenerstattungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

**§ 7****Ablösung**

Der Kostenerstattungsbeitrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbeitrags.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Kostenerstattungssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Biedesheim, den 02.03.2023

(DS)

gez. Wendel, Ortsbürgermeister

**Allgemeine Hinweise:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023

(DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler

### **Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Biedesheim vom 01.03.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### **1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

##### **1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

##### **1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch

- je 100 m<sup>2</sup> 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **1.3 Anlage standortgerechter Wälder**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5 -jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **1.4 Schaffung von Streuobstwiesen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras -/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

#### **2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **3. Begrünung baulicher Anlagen**

#### **1.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **3.2 Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

#### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

#### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Biedesheim über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

vom 01.03.2023

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Biedesheim in der Sitzung am 01.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

- |      |   |
|------|---|
| § 1  | Erhebung von Erschließungsbeiträgen                           |
| § 2  | Art und Umfang der Erschließungsanlagen                       |
| § 3  | Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands          |
| § 4  | Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand   |
| § 5  | Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands            |
| § 6  | Eckgrundstücksvergünstigung                                   |
| § 7  | Kostenspaltung  |
| § 8  | Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen |
| § 9  | Vorausleistungen  |
| § 10 | Ablösung des Erschließungsbeitrages                           |
| § 11 | In-Kraft-Treten   |

#### § 1

##### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
    - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
  3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
  4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
  5. Parkflächen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
  6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

#### § 3

##### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

#### § 4

##### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

#### § 5

##### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

## § 6

### Eckgrundstücksvergünstigung

- (1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

## § 7

### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
  - a) Fahrbahn,
  - b) Radwege,
  - c) Gehwege,
  - d) Parkflächen,
  - e) Grünanlagen,
  - f) Mischflächen,
  - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
  - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

## § 8

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## § 9

### Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## § 10

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 11

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 12.03.2015

Biedesheim, den 02.03.2023

(DS) gez.

(Wendel)

Ortsbürgermeister

### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023

(DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler



# Bubenheim

## Bekanntmachung

### Satzung der Ortsgemeinde Bubenheim vom 07.03.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungsatzung)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat Bubenheim in seiner Sitzung am 07.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2****Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind.

Im jeweiligen Bebauungsplan können von den Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

**§ 3****Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4****Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO).

Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.

(2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

**§ 5****Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbeitrags erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6****Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags**

Der Kostenerstattungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

**§ 7****Ablösung**

Der Kostenerstattungsbeitrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbeitrags.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Kostenerstattungssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bubenheim, den 08.03.2023

gez.

(Lebkücher) (DS)

Ortsbürgermeister

**Allgemeine Hinweise:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023 (DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler

## Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Bubenheim vom 07.03.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

### 1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

#### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

#### 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m<sup>2</sup> 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5 -jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras -/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

#### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 3. Begrünung baulicher Anlagen

#### 1.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

##### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

##### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### 5. Maßnahmen zur Extensivierung

##### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

##### 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Bubenheim über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Vom 07.03.2023

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Bubenheim in der Sitzung am 07.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 11 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,

3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

#### § 3

##### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

#### § 4

##### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

#### § 5

##### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht.  
Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen.  
Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

## § 6

### Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

## § 7

### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
  - a) Fahrbahn,
  - b) Radwege,

- c) Gehwege,
  - d) Parkflächen,
  - e) Grünanlagen,
  - f) Mischflächen,
  - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
  - h) Beleuchtungseinrichtungen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

## § 8

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## § 9

### Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## § 10

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 11

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05.08.2014.

Bubenheim, den 08.03.2023

gez.

(Lebkücher) (DS)

Ortsbürgermeister

### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023 (DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler



## Dreisen

### Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeisterin Molter findet jeden ersten Montag im Monat von 18:30 bis 19:30 Uhr im Rathaus, Rathausstr. 7 in Dreisen statt.

### Bekanntmachung

#### Satzung der Ortsgemeinde Dreisen vom 13.03.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat Dreisen in seiner Sitzung am 13.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

#### Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

##### § 2

#### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege.
 Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind. Im jeweiligen Bebauungsplan können von den Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

##### § 3

#### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

##### § 4

#### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

##### § 5

#### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrags erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

##### § 6

#### Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

##### § 7

#### Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrags.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Dreisen, den 14.03.2023

(DS)

gez. Molter, Ortsbürgermeisterin

#### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023

(DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler

#### Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Dreisen vom 13.03.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### 1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

##### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

##### 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m<sup>2</sup> 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5 -jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras -/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen****2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**3. Begrünung baulicher Anlagen****3.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**3.2 Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung****4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

**4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

**5. Maßnahmen zur Extensivierung****5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

**5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Dreisen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 13.03.2023

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Dreisen in der Sitzung am 13.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 11 In-Kraft-Treten

**§ 1****Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

**§ 2****Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
    - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
  3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
  4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
  5. Parkflächen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
  6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

**§ 4****Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

**§ 5****Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

## § 6

### Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

## § 7

### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
  - a) Fahrbahn,
  - b) Radwege,
  - c) Gehwege,
  - d) Parkflächen,
  - e) Grünanlagen,
  - f) Mischflächen,
  - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
  - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

## § 8

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## § 9

### Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## § 10

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 11

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24.04.2015.

Dreisen, den 14.03.2023

(DS) gez.

(Molter)

Ortsbürgermeisterin

### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023

(DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler



## Einselethum

### Sprechstunde

Bis auf weiteres wird Frau Ortsbürgermeisterin Simone Rühl-Pfeiffer durch den Ersten Beigeordneten Günter Weber vertreten. Regelmäßige Sprechstunden können daher zurzeit nicht stattfinden.

Bitte wenden sie sich in ihrem Anliegen direkt per Email an den Ersten Beigeordneten guenter\_weber58@web.de oder an die Verbandsgemeindeverwaltung info@vg-goellheim.de.

Verbandsgemeindeverwaltung Thomas Peter, Büroleitung

### Bekanntmachung

#### Satzung der Ortsgemeinde Einselethum vom 11.05.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat Einselethum in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

##### § 2

##### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind. Im jeweiligen Bebauungsplan können von den Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

##### § 3

##### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

##### § 4

##### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

##### § 5

##### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbeitrags erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

##### § 6

##### Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags

Der Kostenerstattungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

##### § 7

##### Ablösung

Der Kostenerstattungsbeitrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbeitrags.

##### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Einselethum, den 27.07.2023

(DS)

gez. Weber, 1. Beigeordneter

##### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023

(DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler

#### Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Einselethum vom 11.05.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

##### 1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

###### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

###### 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch

- je 100 m<sup>2</sup> 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5 -jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras -/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 3. Begrünung baulicher Anlagen

### 3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## 5. Maßnahmen zur Extensivierung

### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Eiselthum über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Vom 11.05.2023

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Eiselthum in der Sitzung am 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 11 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

**§ 4****Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

**§ 5****Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

**§ 6****Eckgrundstücksvergünstigung**

- (1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

**§ 7****Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
  - a) Fahrbahn,
  - b) Radwege,
  - c) Gehwege,
  - d) Parkflächen,
  - e) Grünanlagen,
  - f) Mischflächen,
  - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
  - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßengrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

**§ 8****Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- b) selbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

**§ 9****Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

**§ 10****Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.04.2015.

Einseithum, den 27.07.2023

gez.

(Weber) (DS)

1. Beigeordneter

**Allgemeine Hinweise:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023 (DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler



**Göllheim**

**Sprechstunde des Ortsbürgermeisters**

Sprechstunden mit Herrn Ortsbürgermeister Dieter Hartmüller können unter der Tel. Nr. 06351/1230297 oder per E-Mail an dieter.hartmueller@vg-goellheim.de vereinbart werden.

**Mutwillige Zerstörung**

Zum wiederholten Male wurde eine Glasscheibe an der Bushaltestelle im Schul- und Sportzentrum Göllheim mutwillig zerstört. Letztmals in der Nacht vom 23. auf 24. Juli 2023. Anzeige bei der Polizeidirektion Kirchheimbolanden wurde gestellt.



Für konkrete Hinweise, die zur Ermittlung der Täter/-innen führen, wird eine Belohnung von insg. 1.000,00 € ausgesetzt. Hinweise nimmt die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim 06351/4909-0 sowie jede Polizeidienststelle entgegen. Sie werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Wenn die Sachbeschädigungen weiter anhalten, kann auch eine Alternative darin liegen, keine Wetterschutzscheiben mehr anzubringen. Dann sind alle Nutzer der Witterung direkt ausgesetzt.

Göllheim, den 01.08.2023

Verbandsgemeindeverwaltung

**Allgemeinverfügung****über die Ausweisung einer Sperrzone für das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke****anlässlich des Göllheimer Torbogenfestes 2023**

Die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim als örtliche Ordnungsbehörde erlässt auf Grund der §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Anlässlich des Göllheimer Torbogenfestes ist es vom 04. August 2023 bis einschließlich 06. August 2023 im Bereich des Veranstaltungsortes verboten, im öffentlichen Raum selbst mitgebrachte alkoholische Getränke mitzuführen und/oder zu verzehren. Der Verbotsbereich umfasst die beiden Parkplätze (Hauptveranstaltungsort) an der evangelischen Kirche, Klostergasse, Steingasse, Hauptstraße 20 bis 70, Dr.-Fritz-Eidt-Straße, Steigstraße, Lebergasse, Bauchgasse, Berggasse, Judengasse sowie die Freiherr-vom-Stein-Straße.
2. Das Verbot gilt nicht für Bier, Wein, Schaumwein (Sekt).
3. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen.
4. Für jede Zuwiderhandlung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 € angedroht.
5. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung von Ersatzzwangshaft angedroht.
6. Im Verbotsbereich (Nummer 1) können Kontrollstellen eingerichtet werden, in denen Personen und deren Gegenstände (Rucksäcke, Taschen, usw.), die sie mitführen, durchsucht werden können.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

**Begründung:**

Die Zahl der im Zusammenhang mit Alkohol verzeichneten Gewaltdelikte im Umfeld der genannten Veranstaltung ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Erfahrungsgemäß führt der Konsum höherprozentiger alkoholischer Getränke schnell zu Kontrollverlust und daraus resultierender Unfallgefahr, gewalttätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen an den Veranstaltungsorten und in deren Nahbereich.

Deshalb ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke zu beschränken. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes umfasst den Bereich, innerhalb dessen der Schwerpunkt des Alkoholkonsums mit daraus abzuleitenden Gefährdungen, gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Das Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt. Danach können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier. Erfahrungsgemäß nimmt der betroffene Personenkreis nicht nur in umliegenden Gaststätten oder Ausschankstellen Alkohol zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in großem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen usw., um diese dann bei Veranstaltungen und in deren Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erscheint es der Ordnungsbehörde ausreichend, die verfügten Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht vor Ort die Möglichkeit, insbesondere sogenannte Leichtgetränke zu konsumieren. Wenn dadurch auch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen wird, so ist doch zu erwarten, dass der Alkoholkonsum in einem Maße gemindert wird, um den abzuwehrenden Gefahren ausreichend begegnen zu können.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und um die Rechte der Gaststättenbetreiber zu wahren, wird davon abgesehen, das Ausschankverbot auf konzessionierte Flächen auszudehnen.

Zur Durchsetzung des Verbots ist es geboten und angemessen, die Festsetzung und Beitreibung eines Zwangsgelds in Höhe von 50,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung, ersatzweise Haft, anzudrohen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter – insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten – muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch beim Einlegen von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können.

Dem gegenüber besteht das in der Abwägung geringer einzustufende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol zu sich nehmen zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen hinter dem Schutz der vorgenannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3, 67307 Göllheim

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-v-Stein-Straße 1-3 oder
2. durch E-Mail mit **qualifizierter** elektronischer Signatur <sup>1)</sup> an: goellheim@vg-goellheim.de oder
3. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur <sup>1)</sup> an: vg-goellheim@poststelle.rlp.de

einzuzeigen.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden gewahrt. Der Widerspruch kann dort

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden,
2. durch E-Mail mit **qualifizierter** elektronischer Signatur <sup>1)</sup> an: kv-donnnersberg@poststelle.rlp.de oder
3. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an: kreisverwaltung@donnersberg.de-mail.de

erhoben werden.

<sup>1)</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)..

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen Nr. 1 der Verfügung wendet. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt/Wstr., Robert-Stolz-Straße 20, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

#### Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 04. August 2023 in Kraft und gilt bis einschließlich Sonntag, 06. August 2023.

Verbandsgemeindeverwaltung

Göllheim, 13.07.2023

gez.

(Antweiler)

Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Satzung der Ortsgemeinde Göllheim vom 06.03.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat Göllheim in seiner Sitzung am 06.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind. Im jeweiligen Bebauungsplan können von den Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

#### § 3

##### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### § 4

##### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

#### § 5

##### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbeitrags erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### § 6

##### Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags

Der Kostenerstattungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

#### § 7

##### Ablösung

Der Kostenerstattungsbeitrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbeitrags.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Göllheim, den 07.03.2023

(DS)

gez. Hartmüller, Ortsbürgermeister

#### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023

(DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler

### Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Göllheim vom 06.03.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### 1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

##### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

##### 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch

- je 100 m<sup>2</sup> 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5 -jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras -/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 3. Begrünung baulicher Anlagen

### 1.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## 5. Maßnahmen zur Extensivierung

### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Göllheim über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

vom 06.03.2023

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Göllheim in der Sitzung am 06.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 11 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

#### § 3

##### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

#### § 4

**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**  
Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

#### § 5

##### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach § 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
  - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

#### § 6

##### Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

#### § 7

##### Kosten-spaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- Grunderwerb,
- Freilegung und
- selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
  - Fahrbahn,
  - Radwege,
  - Gehwege,
  - Parkflächen,
  - Grünanlagen,
  - Mischflächen,
  - Entwässerungseinrichtungen sowie
  - Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

#### § 8

##### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
- unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,

c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

### § 9

#### Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

### § 10

#### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 13.04.2015

Göllheim, den 07.03.2023

gez.

(Hartmüller) (DS)

Ortsbürgermeister

#### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023 (DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler



## Immesheim

### Bekanntmachung

#### Satzung der Ortsgemeinde Immesheim vom 28.06.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat Immesheim in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

- den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
- die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind. Im jeweiligen Bebauungsplan können von den Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### § 3

#### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4

#### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

(1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.

(2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

### § 5

#### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbeitrages erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### § 6

#### Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

### § 7

#### Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrags.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Immesheim, den 29.06.2023

(DS) gez.

(Kauk)

Ortsbürgermeister

#### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023

(DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler

#### Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Immesheim vom 28.06.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### 1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

##### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916
- Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

## 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m<sup>2</sup> 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5 -jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras -/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbiologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 3. Begrünung baulicher Anlagen

### 3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## 5. Maßnahmen zur Extensivierung

### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Immesheim über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Vom 28.06.2023

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Immesheim in der Sitzung am 28.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 11 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
    - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
    - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
  3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
  4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
  5. Parkflächen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
  6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

### § 6

#### Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

### § 7

#### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- Grunderwerb,
- Freilegung und
- selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
  - Fahrbahn,
  - Radwege,
  - Gehwege,
  - Parkflächen,
  - Grünanlagen,
  - Mischflächen,
  - Entwässerungseinrichtungen sowie
  - Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßengrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

### § 8

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
  - unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
  - Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

### § 9

#### Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben. Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 11.05.2015.

Immesheim, den 29.06.2023

(DS)

gez. Kauk, Ortsbürgermeister

#### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023

(DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler



## Ottersheim

### Bekanntmachung

#### Satzung der Ortsgemeinde Ottersheim vom 15.03.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat Ottersheim in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

- den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
- die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planung, Fertigstellung und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind. Im jeweiligen Bebauungsplan können von den Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

### § 3

#### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### § 4

#### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

(1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.

(2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

### § 5

#### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbeitrages erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

### § 6

#### Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags

Der Kostenerstattungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

### § 7

#### Ablösung

Der Kostenerstattungsbeitrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbeitrags.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ottersheim, den 16.03.2023

(DS) gez.

(Kragl)

Ortsbürgermeister

#### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023

(DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler

#### Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Ottersheim vom 15.03.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  
**1. Anpflanzung/Aussaart von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

##### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916

- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

#### **1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 qm 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **1.3 Anlage standortgerechter Wälder**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5 -jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **1.4 Schaffung von Streuobstwiesen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras -/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### **1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen**

##### **2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### **2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **3. Begrünung baulicher Anlagen**

##### **3.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### **3.2 Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### **4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

##### **4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

##### **4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### **5. Maßnahmen zur Extensivierung**

##### **5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

##### **5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### **5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### **5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## **Bekanntmachung**

### **Satzung der Gemeinde Ottersheim über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung) vom 15.03.2023**

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Ottersheim in der Sitzung am 15.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen.
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen.
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand.
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands.
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung.
- § 7 Kostenspaltung.
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen.
- § 9 Voraussetzungen.
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages.
- § 11 In-Kraft-Treten.

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

### § 6

#### Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

### § 7

#### Kosten-spaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- Grunderwerb,
- Freilegung und
- selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
  - Fahrbahn,
  - Radwege,
  - Gehwege,
  - Parkflächen,
  - Grünanlagen,
  - Mischflächen,
  - Entwässerungseinrichtungen sowie
  - Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

### § 8

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
  - b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
  - c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

### § 9

#### Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

### § 10

#### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 02.06.2015.

Ottersheim, den 16.03.2023

gez.

(Kragl)

(DS)

Ortsbürgermeister

#### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023

(DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler



## Rüssingen

### Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Sprechstunden mit Herrn Ortsbürgermeister Steffen Antweiler können unter der Tel. Nr. 06351/4909-18, über Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, vereinbart werden.

## Bekanntmachung Hundesteuersatzung der Ortsgemeinde Rüssingen

### Satzung der Ortsgemeinde Rüssingen über die Erhebung von Hundesteuer vom 27.07.2023

Der Ortsgemeinderat Rüssingen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

#### Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

### § 2

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3

#### Anzeigepflicht

(1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind

1. Rasse
2. Geburtsdatum
3. Herkunft und Anschaffungstag

glaubhaft nachzuweisen.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

### § 4

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

### § 5

#### Steuersatz, Gefährliche Hunde

- (1) Die Steuer wird gestaffelt. Der Steuersatz für den 1., 2. und jeden weiteren Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Gefährliche Hunde sind
  1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
  3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
  4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
  - Pit Bull Terrier
  - American Staffordshire Terrier und
  - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

### § 6

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuerschuld wird für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und für die Folgejahre jeweils einen Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### § 7

#### Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
  3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr.1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

## § 8

### Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

## § 9

### Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## § 10

### Überwachung der Anzeigepflicht

- (1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
1. Name und Anschrift des Hundehalters
  2. Anzahl der gehaltenen Hunde
  3. Herkunft und Anschaffungstag
  4. Geburtsdatum
  5. Rasse.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
  2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
  4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 12

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Hundesteuer vom 26.02.1997, die 1. Änderungssatzung vom 22.12.1997 und die 2. Änderungssatzung vom 23.03.1999 außer Kraft.
- Rüssingen, den 27.07.2023  
gez.  
Steffen Antweiler  
Ortsbürgermeister (Dienstsiegel)

## Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung

### Satzung der Ortsgemeinde Rüssingen vom 18.04.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungsatzung)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat Rüssingen in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planung, Fertigstellung und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind.

Im jeweiligen Bebauungsplan können von den Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

## § 3

### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

## § 4

### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.

- (2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

## § 5

### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbeitrags erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## § 6

### Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags

Der Kostenerstattungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

## § 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrags.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüssingen, den 19.04.2023

gez.

(Antweiler) (DS)

Ortsbürgermeister

### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023

(DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Hartmüller

### Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Rüssingen vom 18.04.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### 1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

##### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916
- Anpflanzung von Hochstambäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

##### 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch je 100 qm 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5 -jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras -/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 3. Begrünung baulicher Anlagen

### 1.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

## 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

## 5. Maßnahmen zur Extensivierung

### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Rüssingen

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

#### vom 18.04.2023

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Rüssingen in der Sitzung am 18.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 11 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke

- a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
  3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
  4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
  5. Parkflächen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
  6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
    - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
  - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
  - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

### § 6

#### Eckgrundstücksvergünstigung

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
- wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
  - für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

### § 7

#### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
  2. Freilegung und
  3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
    - a) Fahrbahn,
    - b) Radwege,
    - c) Gehwege,
    - d) Parkflächen,
    - e) Grünanlagen,
    - f) Mischflächen,
    - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
    - h) Beleuchtungseinrichtungen
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

### § 8

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
  - b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
  - c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

### § 9

#### Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

### § 10

#### Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 11

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.07.2015.

Rüssingen, den 19.04.2023

gez.

(Antweiler) (DS)

Ortsbürgermeister

#### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023 (DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Hartmüller



## Standenbühl

### Bekanntmachung

#### Satzung der Ortsgemeinde Standenbühl vom 07.03.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat Standenbühl in seiner Sitzung am 07.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.  
(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planung, Fertigstellung und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind. Im jeweiligen Bebauungsplan können von den Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

#### § 3

##### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### § 4

##### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

(1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.

(2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

#### § 5

##### Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbeitrages erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### § 6

##### Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrages

Der Kostenerstattungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

## § 7 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrags.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Kostenerstattungssatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Standenbühl, den 08.03.2023

gez.

(Pohlmann) (DS)

Ortsbürgermeister

### Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023 (DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler

### Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Ortsgemeinde Standenbühl vom 07.03.2023 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### 1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

##### 1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

##### 1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m<sup>2</sup> 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### 1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5 -jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### 1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras -/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

#### 1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### 2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

##### 2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### 2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### 3. Begrünung baulicher Anlagen

##### 1.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### 3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

#### 4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

##### 4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

##### 4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

#### 5. Maßnahmen zur Extensivierung

##### 5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

##### 5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### 5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### 5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## Bekanntmachung

### Satzung der Gemeinde Standenbühl ber die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Vom 07.03.2023

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Standenbühl in der Sitzung am 07.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 11 In-Kraft-Treten.

### § 1

#### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

### § 2

#### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

**§ 6****Eckgrundstücksvergünstigung**

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

**§ 7****Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
  - a) Fahrbahn,
  - b) Radwege,
  - c) Gehwege,
  - d) Parkflächen,
  - e) Grünanlagen,
  - f) Mischflächen,
  - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
  - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

**§ 8****Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
  - b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.
- (2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,
  - b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
  - c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

**§ 9****Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

**§ 10****Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 24.03.2015.

Standenbühl, den 07.03.2023

(DS)

gez. Pohlmann, Ortsbürgermeister

**Allgemeine Hinweise:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023

(DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler



## Zellertal

### Satzung der Ortsgemeinde Zellertal vom 10.07.2023

#### zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach den §§ 135 a bis 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und von § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21) hat der Gemeinderat Zellertal in seiner Sitzung am 10.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2****Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans oder einer anderen städtebaulichen Satzung und aus den in der Anlage dargestellten Grundsätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind. Im jeweiligen Bebauungsplan können von den Grundsätzen abweichende Regelungen getroffen werden.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

**§ 3****Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

**§ 4****Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

(1) Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche verteilt (§ 19 Abs. 2 BauNVO). Übersteigt die versiegelbare Fläche die zulässige Grundfläche um mehr als 20 %, ist die versiegelbare Fläche zugrunde zu legen.

(2) Ist in einem Bebauungsplan die zulässige Grundfläche nicht festgelegt, werden die erstattungsfähigen Kosten nach Maßgabe der versiegelbaren Fläche verteilt.

**§ 5****Anforderung von Vorauszahlungen**

Die Gemeinde kann für die Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbeitrages erheben, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

**§ 6****Fälligkeit des Kostenerstattungsbeitrags**

Der Kostenerstattungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe seiner Anforderung fällig.

**§ 7****Ablösung**

Der Kostenerstattungsbeitrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbeitrags.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Kostenerstattungsatzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Zellertal, den 11.07.2023

gez.

(DS)

Ortsbürgermeister

**Allgemeine Hinweise:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023 (DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung****der Ortsgemeinde Zellertal vom 10.07.2023****zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a-135 c BauGB**

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

**1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern****1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschichten nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube nach DIN 18 916
- Anpflanzung von Hochstambäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

**1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- je 100 m<sup>2</sup> 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**1.3 Anlage standortgerechter Wälder**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 -5 -jährig, Höhe 80-120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**1.4 Schaffung von Streuobstwiesen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Obstbaum-Hochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 m<sup>2</sup> ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras -/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen****2.1 Herstellung von Stillgewässern**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrunds
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern**

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**3. Begrünung baulicher Anlagen****1.1 Fassadenbegrünung**

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**3.2 Dachbegrünung**

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

**4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung****4.1 Entsiegelung befestigter Flächen**

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserundurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

**4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung**

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasseranreicherung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschluss von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

**5. Maßnahmen zur Extensivierung****5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker-/Grünlandbrache**

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

**5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur**

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland**

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland**

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

(Lauer)

**Bekanntmachung****Satzung der Gemeinde Zellertal****über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)****vom 10.07.2023**

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz hat der Gemeinderat Zellertal in der Sitzung am 10.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
- § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
- § 6 Eckgrundstücksvergünstigung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages
- § 11 In-Kraft-Treten

**§ 1****Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

**§ 2****Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, bei einer Bebaubarkeit der Grundstücke
  - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 10 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 16 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 14 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 20 m,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
  - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

**§ 4****Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

**§ 5****Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die überplante Fläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der nicht überplante Grundstücksteil dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen, so gilt die Fläche des Buchgrundstücks. Abs. 3 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Grundstücksteile, die lediglich eine wegmäßige Verbindung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Überschreitet die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung die Abstände nach Satz 1 a) oder b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen). Wenn sich aus der nach Abs. 5 oder Abs. 6 a) ermittelten Zahl der Vollgeschosse ein höherer Faktor ergibt, so gilt dieser.

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe in Form der Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe geteilt durch 2,8.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Traufhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchstaben a) bis d) entsprechend.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB nicht die nach Abs. 5 erforderlichen Festsetzungen enthält, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Abs. 5 c) geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in anderen als der unter a) bezeichneten Gebiete, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden. Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z.B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinandersteht.

Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbstständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

**§ 6****Eckgrundstücksvergünstigung**

(1) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit der Hälfte anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- b) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen, für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

**§ 7****Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung und
3. selbstständige Teile der Erschließungsanlage wie
  - a) Fahrbahn,
  - b) Radwege,
  - c) Gehwege,
  - d) Parkflächen,
  - e) Grünanlagen,
  - f) Mischflächen,
  - g) Entwässerungseinrichtungen sowie
  - h) Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen i.S. v. Nr. 3 f) sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 a) – e) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

**§ 8****Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen. In Einzelfällen kann die Gemeinde bei mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen und selbstständigen Parkflächen auf die Herstellung von Entwässerungs- und/oder Beleuchtungseinrichtungen verzichten.

(2) Die sich aus dem Bauprogramm ergebenden flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, selbstständige und unselbstständige Parkflächen eine Befestigung aus tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, wobei die Decke auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen kann,

- b) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
  - c) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß b) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

**§ 9****Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

**§ 10****Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 11****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21.04.2015.

Zellertal, den 11.07.2023

gez.

(Lauer) (DS)

Ortsbürgermeister

**Allgemeine Hinweise:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Für die Richtigkeit:

Göllheim, den 28.07.2023 (DS)

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Antweiler

**Herausgeber:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Druck:** Druckhaus WITTICH KG  
**Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG  
**Anschrift:** 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:**  
**amtlicher Teil:** Steffen Antweiler, Bürgermeister  
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,  
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0  
Martina Drolshagen, Verlagsleiterin  
**übriger Teil:** Timo Raymann, Produktionsleiter  
**Anzeigen:**

**Zentrale:** Tel. 06502 9147-0, E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



# NICHTAMTLICHER TEIL

## Schulen und Bildungsstätten



### Zeit für MICH!

Neues erlernen, Wissen auffrischen oder einfach nur entspannen?

Weitere Kurse, Informationen und Buchung auf: [www.kvhs-donnersbergkreis.de](http://www.kvhs-donnersbergkreis.de)

Kursnummer	Kurstitel	Beginn	Zeit
23-231003W	Yin Yoga - der sanfte Yoga-Stil - Workshop zum Kennenlernen	08.08.2023	18:30
23-232002W	Ganzkörpertraining - Sommer-Kurs	09.08.2023	12:15
23-228000K	Kreatives Upcycling für Kinder ab 6 Jahren - vhs Sommer	14.08.2023	09:00
23-231004W	Hatha-Yoga - Workshop zum Kennenlernen	15.08.2023	18:30
23-21A000K	"Forscherwerkstatt - Experimente mit Wasser" für Kinder ab 6 Jahren	16.08.2023	09:00
23-232034K	Online-Kurs: Beckenbodentraining nach CANTIENICA® Methode	19.08.2023	11:00
23-231005W	Vinyasa Yoga Flow - Workshop zum Kennenlernen	22.08.2023	18:30
23-251001W	Smartphone und Tablet für Senioren - Anfängerkurs	22.08.2023	14:30
23-232019W	Impulsvortrag incl. Übungen "Gute Gefühle und Bewegung"	25.08.2023	17:00
23-231006W	Yin Yoga - der sanfte Yoga-Stil - Workshop zum Kennenlernen	29.08.2023	18:30
23-24M001K	Spanisch für Anfänger A.1 - Folgekurs 2	29.08.2023	18:00
23-225001W	Orientalischer Tanz Kinder 4-6 Jahre - Schnupperstunde	31.08.2023	15:00
23-225002W	Orientalischer Tanz Young Girls 10 - 18 Jahre - Schnupperstunde	31.08.2023	16:00
23-235001K	Whisky Tasting	01.09.2023	18:30
23-231010G	Breathwalk® - Atemspaziergang	02.09.2023	09:00
23-231008K	Face Yoga - Workshop "Kiefer- und Nackenverspannungen"	04.09.2023	18:30
23-232005K	Online-Kurs: Rückenschule - Wirbelsäulengymnastik und Haltungsschulung	04.09.2023	17:00
23-232003N	Beckenbodentraining nach CANTIENICA® Methode für Einsteiger	05.09.2023	11:10
23-232001N	Feldenkrais I	05.09.2023	17:30
23-248001N	Französisch A1.5 Anfänger Kurs	05.09.2023	19:00
23-225004W	Orientalischer Tanz für Erwachsene/Einsteiger	05.09.2023	17:45
23-232005N	Rückenschule, Wirbelsäulen- und Beckenbodentraining nach CANTIENICA®	05.09.2023	10:00
23-246000K	Englisch Erweiterungskurs (A2.2.2)	05.09.2023	18:00
23-24M000K	Spanisch für Fortgeschrittene (A2)	07.09.2023	17:30
23-248002N	Französisch für Fortgeschrittene - Konversation	07.09.2023	18:00
23-212000D	Die Einwilligung in ärztliche Maßnahmen als gesetzliche Betreuer	07.09.2023	10:00
23-232007K	Slow Jogging - "Langsam und achtsam Joggen"	07.09.2023	19:00
23-225003W	Orientalischer Tanz Young Girls 10 - 18 Jahre	07.09.2023	16:00
23-216001W	Impulsvortrag und Workshop: "Konfliktmanagement" Teil 1	09.09.2023	10:00
23-232000K	Energy-Dance® - Natürliche Spannkraft - Herz-Kreislauftraining	11.09.2023	16:15

#### Telefonische Beratung unter:

Kursnummern mit Endung **K** - Außenstelle Kirchheimbolanden: 06352/710-108

Kursnummern mit Endung **E** - Außenstelle Eisenberg: 06351/407-413

Kursnummern mit Endung **G** - Außenstelle Göllheim: 06351/490-923

Kursnummern mit Endung **N** - Außenstelle Nordpfälzer Land: 06302/1309

Kursnummern mit Endung **W** - Außenstelle Winnweiler: 06302/602-0

Für die Teilnahme ist eine schriftliche oder Online-Anmeldung erforderlich.

Jetzt auch online bestellbar:  
kvhs-Gutschein!



## Bereitschaftsdienste

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

.....Tel: 116117  
Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

### Bereitschaftsdienst

#### der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke außerhalb der üblichen Dienststunden unter folgenden Telefonnummern zu erreichen.

Wasserversorgung:..... 06351/130023

Abwasserbeseitigung: ..... 0152/08831030

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

### Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

.....Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter [www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de) Beratung auch im Internet.

### Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

#### (Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfelser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

#### Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

##### „Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V. ....Tel: 06352/705970

### Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Christine Wassmann ..... 06352/7190619

Katja Scheid ..... 06352/7190618

### Ambulanter Hospiz- und

#### Palliativ-Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfelser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

#### Ansprechpartnerin:

Ingrid Horsch .....Tel. 06352/7059 714

### Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

.....Tel.: 06131/235531

E-Mail: [Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de](mailto:Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de)

### VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 Kirchheimbolanden .....Tel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: [kv-donnnersberg@vdk.de](mailto:kv-donnnersberg@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/kv-donnnersberg](http://www.vdk.de/kv-donnnersberg)

### Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfelser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

.....Tel: 06352/67149

E-Mail: [info@btvkibo.de](mailto:info@btvkibo.de), homepage: [www.btvkibo.de](http://www.btvkibo.de)

### Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet coronabedingt zurzeit **nicht** statt.

### Gemeindeschwester Plus der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Tonja Loureiro

..... Tel: 06352 / 710-511

### Deutsche Parkinson Vereinigung e.V., Landesgruppe Rheinland-Pfalz

Selbsthilfeorganisation für Betroffene u. Angehörige.

Ansprechpartner: Wilfried Scholl, Tel. 06301 31759

Email: [parkinson@dpv-rlp.de](mailto:parkinson@dpv-rlp.de)

oder Timo Lehmann, Tel.: 0151 52405074

Treffpunkte und Gruppeninfos erfahren Sie auf der Homepage:

[www.dpv-rlp.de](http://www.dpv-rlp.de)

### Jugendamt der Kreisverwaltung, Allgemeiner Sozialer Dienst

Telefonische Terminvereinbarungen unter 06352-710260 (vormittags)/ Oder Terminbuchung online über die Homepage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis unter: Bürgerservice- Online-Terminvergabe - Online-Sprechstunde des Jugendamtes /

## Kirchliche Nachrichten

### Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zum **Gottesdienst am 8. August 2023, 11:15 Uhr** mit O.E. Juhler in der Stadtmission Kirchheimbolanden, Schillerstraße 29 **mit anschließendem Mittagessen.**

Parallel Kinderbetreuung

### Gottesdiensttermine FeG Kirchheimbolanden

#### Freitag, 04.08.2012

16:00 Uhr Sommerfest des Erzählcafés

#### Sonntag, 06.08.2023

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl,  
zeitgleich Kindergottesdienst

Weitere Infos: <https://www.feg-kirchheimbolanden.org/>

### Protestantische Kirchengemeinde Lautersheim

#### Sonntag, 6. August 2023, Prot. Kirche Lautersheim

##### 10 Uhr Gottesdienst (Pfarrerin Helke Rothley)

Pfarrerin Helke Rothley erreichen Sie folgendermaßen:

Protestantisches Pfarramt Kerzenheim, Wilhelm-Bernhard-Straße 17a

67304 Kerzenheim, 06351 5170, [pfarramt.kerzenheim@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.kerzenheim@evkirchepfalz.de)

### Protestantische Kirchengemeinden Albisheim (mit Immesheim) und Einselthum

#### Gottesdienste und Veranstaltungen

##### - Gottesdienst Peterskirche Albisheim

##### Sonntag, 06.08.2023

10.00 Uhr (Lektor Hans-Peter Bürcky)

##### - Krabbelgruppe Albisheim

Montag, 07.08.2023, 10.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Evang. Gemeindehaus Albisheim

Info bei Corinna Besand, Tel 06355-954986

- Pfr. Martin Theobald ist in **Urlaub**. Die Vertretung in dringenden Fällen hat Pfr. Peter Rummer, Göllheim, Tel 06351 5034

#### Kontakt:

##### Protestantisches Pfarramt Albisheim - Pfr. Martin Theobald

Kirchgasse 12, 67308 Albisheim

Tel 06355-410 Mobil 01575-6914877

Email [pfarramt.albisheim@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.albisheim@evkirchepfalz.de)

### Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim

#### Wir feiern Gottesdienst

##### Donnerstag, 03. August

Bubenheim 18:30 Hl. Messe

Weitersweiler 18:30 Hl. Messe

**Freitag, 04. August**

Göllheim 08:00 Hl. Messe, anschl. Aussetzung des Allerheiligsten und eucharist. Anbetung

**+++ Kollekte für das PWB (Päpstl. Werk für Geistliche Berufe) +++**

Ottersheim 18:30 Hl. Messe, Amt für Renate Widera (Würz) (mit Aussetzung, Anbetung und Beichtgelegenheit)

**Samstag, 05. August**

Göllheim 18:30 Vorabendmesse

Zell 19:00 Vorabendmesse, Amt für die Pfarrei

**18. Sonntag im Jahreskreis, 06. August****Verklärung des Herrn**

Weitersweiler 08:30 Hl. Messe, Amt zur Gottesmutter (Stollhof)

Ottersheim 10:00 Hl. Messe, Amt für Alfons Graw (E. Lebkücher)

Göllheim 10:00 Ök. Gottesdienst zum Torbogenfest

**Montag, 07. August**

Einselthum 18:30 Hl. Messe

**Dienstag, 08. August**

Dreisen 18:30 Hl. Messe

**Mittwoch, 09. August**

Rüssingen 08:00 Hl. Messe, Amt für Friedel Scharding (Schlosser)

Biedesheim 18:30 Hl. Messe

**Termine**

Vom 29. Juli bis 05. August 2023 findet das Kinder- und Jugendzeltlager der Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler in der Heilsbach/Schönau statt.

**Kontaktdaten:**

Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim

Steigstraße 7, 67307 Göllheim

Tel: 06351/5083

E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de

Webseite: www.pfarrei-goellheim.de

**Öffnungszeiten:**

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr; 14:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr; 16:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechstunde Pfarrer Metzinger: Dienstag und Donnerstag 9 - 11 Uhr Ottersheim

Hauptstraße 18, 67308 Ottersheim

Tel: 06355/413

**Öffnungszeiten:**

Montag: 09:00 - 11:30 Uhr

## Protestantische Kirchengemeinden Göllheim und Rüssingen-Ottersheim

**Gottesdienste**

Haus Antonius in Göllheim:

**Mittwoch, 2.08.2023**

15.30 Uhr Die Andacht hält Pfarrerin Helke Rothley.

**Protestantische Kirche in Göllheim:****Sonntag, 6.08.2023**

10.00 Uhr **Ökumenischer Gottesdienst zum Torbogenfest auf dem Alten Marktplatz neben der Prot. Kirche** (Pfarrer Metzinger, Pfarrer Rummer, Ökumenekreis, SacroPep)

**Protestantische Kirche in Rüssingen:****Sonntag, 6.08.2023**

9.00 Uhr Gottesdienst (Lektor Dietmar Hambel)

Wir ermutigen alle Christen weiterhin zum häusliches Friedensgebet: täglich um 12.00 Uhr (mit dem Glockengeläut der katholischen Kirche in Göllheim!)

**Konfirmandenunterricht:**

Dienstagsgruppe hat Sommerferien bis 12.09.23!

Samstagsgruppe hat Sommerferien bis 9.09.2023!

Rückfragen bitte an GPD-Mitarbeiter Thomas Klein unter der Telefonnummer 06352/1375.

**Evangelischer Kirchenchor mit Chorgemeinschaft Rüssingen: Sommerferien!****Evangelischer Frauenkreis:**

Donnerstag, 3.08.2023, um 19.00 Uhr im Prot. Gemeindehaus in Göllheim.

**Protestantische Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte:**

Leitung: Inge Scheiffing und Ursula Kranz, Tel.: 06351/8641.

**Ev. Krankenpflegeverein:**

Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Frau Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

**Hinweise:**

Von Montag, 31.07.23 bis einschließlich Freitag, 4.08.23, übernimmt die Kasual- und Notfallvertretung für Göllheim Pfarrerinnen Helke Rothley, Kerzenheim, Tel.: 06351/5170.

Am Mittwochvormittag, 9.08.2023, werden die angehenden Schulkinder der Prot. Albert-Schweitzer-Kindertagesstätte mit einem Gottesdienst verabschiedet.

Am Mittwochnachmittag, 9.08.2023, ist das Pfarramt in Göllheim geschlossen – Pfarrer Rummer ist im Auftrag des Pfälzischen Pfarrervereins (Planung des Deutscher Pfarrertag 2024) in Kaiserslautern unterwegs.

## Zeugen Jehovas

**Freitag**

19:00-20:45 Uhr: Wöchentliche Bibelbetrachtung

**Sonntag**

10:00-12:00 Uhr: Vortrag und Bibelbetrachtung

Woogmorgen 3a, 67292 Kirchheimbolanden

Teilnahme in Präsenz und online möglich. Teilnahme kostenfrei und öffentlich. Einwahldaten für Online-Teilnahme erhalten Sie unter: medienbetreuung-kibo-jw@mail.de oder telefonisch unter 06352-740246.

Weitere Infos unter www.jw.org

## Aus Vereinen und Verbänden

### Verbandsgemeinde

### Aktueller Veranstaltungskalender der Verbandsgemeinde Göllheim

Sehen Sie hierzu die Seite 42!

### Albisheim

### Neue Praxis für Physiotherapie in Marnheim

Seit Juni arbeitet Daniel Nagel in Marnheim in seinem Heimatort in seinem Traumberuf. Nach seiner intensiven Ausbildung in Grünstadt an der Fachschule für Physiotherapie und anderen unterschiedlichen Fortbildungsinstituten hat er sich mit seiner eigenen physiotherapeutischen Praxis selbstständig gemacht. Neben den klassischen physiotherapeutischen Behandlungen, wie Krankengymnastik, Lymphdrainage, Massage, hat Daniel Nagel seine Kenntnisse besonders im Bereich der Neurophysiotherapie erworben, Patienten mit den Krankheitsbildern Parkinson, Multiple Sklerose und auch Schlaganfall-Patienten sind bei ihm in guten Händen.



Neue Praxis in Marnheim

Foto: Gabi Treiber

„Die Nerven versorgen die ganzen Muskeln, deshalb schauen wir auch besonders auf das Zusammenspiel von Orthopädie und Neurologie“, sagt der Physiotherapeut. Wichtig ist ihm die Zeit, die er mit seinen Patienten verbringt, um intensiv mit ihnen zu arbeiten. Ab August erhält er von einem weiteren Kollegen Verstärkung in der Praxis und bei Hausbesuchen. Die Praxis am Sportplatz gegenüber dem Marnheimer Freizeitzentrum ist barrierefrei zu erreichen, Termine können sowohl per Telefon als auch über die Web-Site angefragt werden, wenn auf den Anrufbeantworter gesprochen wird, kommt zeitnah eine Rückmeldung aus der Praxis. Gearbeitet wird montags bis donnerstags von 8 bis 19 Uhr, freitags von 8 bis 15 Uhr. Zu erreichen ist Daniel Nagel unter www.physiotherapienagel.de, mobil 0152-26217376 oder 06352-750510.

### Biedesheim

### Senioren Ausflug August 2023

Am Mittwoch, den 09. August 2023 findet erneut ein Ausflug für die Seniorinnen und Senioren der Ortsgemeinde Biedesheim statt. Die diesjährige Fahrt geht in die Kurstadt Bad Mergentheim.

Anmeldungen bei Herrn Ortsbürgermeister Wendel bis spätestens Freitag, 04. August 2023.

### Vorbesprechung für die Biedesheimer Kerwe 2023

Am Donnerstag, den 10.08.2023 um 20.00 Uhr findet in dem Bürgerhaus eine Vorbesprechung für die diesjährige Kerwe statt. Vereine und Privatpersonen, die über die Kerwetag etwas anbieten, bzw. bei der Kerwe mitwirken wollen, sind herzlich eingeladen.

Über ein zahlreiches Erscheinen würde ich mich freuen.

Armin Wendel

Ortsbürgermeister von Biedesheim



## Aktueller Veranstaltungskalender der Verbandsgemeinde Göllheim

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort & Organisator	Kontakt & Infos
03.08.2023	19:00	Kästners 13 Monate	Hof Haus Uhl, Göllheim	Der Eintritt ist frei. Um Anmeldung wird gebeten.
04.08.2023	10:00	Sprechstunde Digitalbotschafter	Digital Büro, Göllheim (Hauptstr. 48)	Keine Anmeldung erforderlich!
04-07.08.2023		Torbogenfest	Göllheim	
06.08.2023	14:00	Ausstellung „Vorsicht Stabelkunst“	Kulturkarree / Scheune Behlen, Göllheim	
06.08.2023		Café am Torbogenfest	Landfrauen Göllheim	
06.08.2023	15:00	Zellers Sundowner	Weinlounge, Albisheim	
07.08.2023	12:00	Göllheimer Seniorentreff – Gemeinsames Mittagessen		Anmeldung erforderlich!
10.08.2023	19:33	Elferratssitzung	Rischinger Narre-Gaul e.V., Rüssingen	
11.-13.08.2023		Partnerschaftstreffen Italien	Mernaio Equo, Italien, Freundeskreis Göllheim	
12.08.2023	15:00	Führung „Wo der Herrgott zu Hause ist“ mit Kultur- und Weinbotschafterin Cornelia Storck		Anmeldung unter: 0176 / 17210483
13.08.2023	11:00	„Wanderhütte Einselthum, bei Weck, Worscht un Woi“	Förderverein Feuerwehr Einselthum und die FWG Einselthum	
13.08.2023	15:00	Zellers Sundowner	Weinlounge, Albisheim	
14.08.2023	13:00	SilverSurfer Digital Treff	Historisches Rathaus in Harxheim	Hans Joachim Herweck, DigitalBotschafter; Tel 0157 / 3099 5324
14.08.2023	19:00	Pilgerstammtisch	prot. Gemeindehaus, Hauptstr. 39, Göllheim	
19.-24.08.2023		Kerwe	Standenbühl	
19.08.2023		Standenbühler Kerweauftakt mit Musik von Horst Dech; Barbetrieb	Dorfgemeindehalle, Standebühl	
20.08.2023	14:00	Kerweumzug und Kerwespiele	Dorfgemeindehalle, Standenbühl	
20.08.2023	15:00	Ausstellung „Vorsicht Stabelkunst“	Kulturkarree / Scheune Behlen, Göllheim	
21.08.2023	14:00	Sprechstunde Digitalbotschafter	Digital Büro, Göllheim (Hauptstr. 48)	Keine Anmeldung erforderlich!
21.08.2023		abends Leberknödel; Wahl des Brezelkönigspaares	Dorfgemeindehalle, Standenbühl	
21.08.2023	14:00	Sprechstunde der Digitalbotschafter	Digitalbüro Göllheim, Hauptstr. 48	Keine Anmeldung erforderlich!
24.08.2023	07:30	Fahrt zu Fa. Adler, Haibach	Pfälzer Wald Verein Göllheim	Anmeldung erforderlich!

Die Verbandsgemeinde Göllheim übernimmt keine Gewähr für externe Veranstaltungen. Weitere Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie hier: [www.goellheim-aktuell.de](http://www.goellheim-aktuell.de). Möchten Sie, dass ihre Veranstaltung auch im Kalender aufgelistet wird? Schreiben Sie uns gerne eine E-Mail an [tourismus@vg-goellheim.de](mailto:tourismus@vg-goellheim.de).

**Göllheim**

# Torbogenfest Göllheim

Liebe Göllheimerinnen und Göllheimer, liebe Gäste,

feiern Sie mit uns das **33. Göllheimer Torbogenfest!** Von **Mittwoch, den 2. August bis Montag, den 7. August 2023** lädt die Ortsgemeinde Göllheim in den alten Ortskern ein.

Schlendern Sie durch den historischen Ortskern und entdecken Sie unsere musikalischen und kulturellen Angebote oder suchen Sie sich in unserem Flyer gezielt Ihre Lieblingsveranstaltungen heraus – ich bin sicher, es ist für jeden Geschmack etwas Passendes dabei.

Das Highlight für alle Musikfans ist unser **Open Air** im Schatten des Kirchturms. Von **Freitag- bis Sonntagabend** spielen dort in diesem Jahr u.a. **DIE DICKEN KINDER**, die **HABACHTALER** und die **Old Jazz Street Band**. Selbstverständlich ist auch für Leib und Seele gesorgt, ein umfangreiches kulinarisches Angebot erwartet Sie über das Wochenende rund um den alten Marktplatz.

Zum Gelingen dieser Traditionsveranstaltung tragen insbesondere auch unsere Vereine bei. Ihnen möchte ich für die wochenlange Vorbereitung recht herzlich danken.

Liebe Gäste, ich wünsche Ihnen gesellige Stunden auf dem Göllheimer Torbogenfest!

Ihr Ortsbürgermeister  
**Dieter Hartmüller**



**Bewirtung rund um den Alten Marktplatz**

**TuS Göllheim 1**

Alkoholfreie Getränke, Wein- und Barbetrieb

**Die Göllheimer Vereine 3**

Bierstand im Bühnenbereich

**Cocktailbar 1**

**Metzgerei Ludwig, Bubenheim 1**

Speisenangebot

**Mudder's Party Crêperie 5**

**Meister-Gastro 1**

Knobi-Baguettes

**Ausschankwagen Goldenes Ross 1 6**

Restaurant und Biergarten geöffnet

**Kuchenbuffet der Landfrauen 2**

**Süßwarenstand 1**



[www.gemeinde-goellheim.de](http://www.gemeinde-goellheim.de)



# Torbogenfest Göllheim

## 02.-07.08.2023

**Eintritt frei**

Unser Torbogenfest – dieses Jahr unter anderem mit:

**IN!MUSIC**

**DIE DICKEN KINDER**

**HABACHTALER**

**Old Jazz Streetband**

**Otterstädter Musikanten**

**Göllheimer Musikverein**

Feiern Sie mit uns zwischen den historischen Torbögen!



# Torbogenfest Göllheim

**Mittwoch 02.08. 19<sup>00</sup>** Vernissage in der Scheune Behlen/Kulturkarree: „Eine Rauminstallation in Blau und Rot“ von Hermann Stabel

**Donnerstag 03.08. 19<sup>00</sup>** Lesung im Hof des Uhl'schen Hauses „Die 13 Monate“ Ein literarisch-musikalischer Spaziergang durch die Jahreszeiten. mit **Martin Seidler** Anmeldung unter Telefon 06351 490988.

**Freitag 04.08. 10<sup>00</sup>** Kinderprogramm im Hof des Uhl'schen Hauses mit der „Märchenmumme“

**19<sup>30</sup>** **in!Music 3**

**21<sup>00</sup>** **Die Dicken Kinder 3** – in aller erster Linie FETT und eine der angesagtesten Bands der Republik.

Auf den Brettern, die die Welt bedeuten, stehen sie nicht nur souverän als erfahrene und routinierte Kollegen, sondern auch als gute Freunde, die es selbst genießen, gemeinsam auf der Bühne Spaß zu haben. Ein Feuerwerk aus Musik, Comedy, Kunst und bester Unterhaltung, gepaart mit dem richtigen Ambiente – eine Allzweckwaffe für jede Veranstaltung.

Man kann diese Band unmöglich auf einen Musikstil festlegen, so findet sich auch jeder Besucher eines Konzertes im Repertoire der **DICKEN KINDER** wieder: Rock, Pop, Soul, Funk, HipHop, Dance, Salsa, Calypso, Samba, Country, Rockabilly oder auch mal Swing – die meiste Band der Welt rockt alle!

**1<sup>30</sup>** **Ausschankende**

**GESAMTPROGRAMM**

**Samstag 05.08. 18<sup>00</sup>** Traditionelle Eröffnung mit den Göllheimer Symbolfiguren und dem **Musikverein Göllheim**

**21<sup>00</sup>** **Habachtaler 3** Freut Euch auf eine heiße Partynacht zum abtanzen und feiern

**1<sup>30</sup>** **Ausschankende**

**Sonntag 06.08. 10<sup>00</sup>** Ökumenischer Gottesdienst auf der Bühne

**11<sup>30</sup>** **Jazzfrühstücken** bis **15<sup>00</sup>** mit der **Old Jazz Street Band**

**15<sup>00</sup>** e-coustic

**17<sup>00</sup>** **Otterstädter Musikanten 3** ... begeistern mit böhmischer und mährischer Blasmusik.

**14<sup>00</sup>-18<sup>00</sup>** Ausstellung von **Hermann Stabel** in der Scheune Behlen/Kunstkarree

**Montag 07.08. 12<sup>00</sup>** **Seniorentreff im Haus Gylenheim 2** Anmeldung bis 01.08. erforderlich unter Telefon 06351 490934

**Grobe Übersicht, Details siehe Beschreibung**



- 1** Bewirtung / Ausschank zum OPEN-AIR
- 2** Kuchenbuffet des Landfrauen Verein Göllheim im Haus Gylenheim, Sonntag-nachmittag
- 3** Bühne / hier treten die Gruppen auf, findet das Show-Programm statt
- 4** Freundeskreis La Clayette - Marano Equo im „Gaulsstell“ + Freifläche
- 5** Mudder's Party Crêperie
- 6** Hotel+Restaurant „Goldenes Ross“

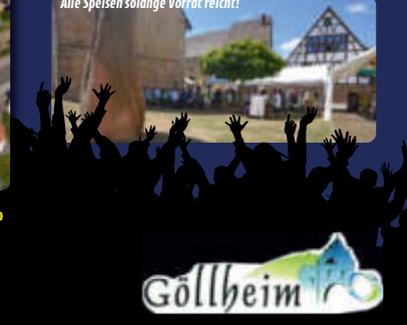
**4 Freundeskreis im „Gaulsstell“**

Getränke: Wein, Secco und alkoholfreie Getränke

**Samstag- und Sonntagabend:**  
Flammkuchen klassisch Speck&Zwiebeln  
Flammkuchen mediterran Schafskäse&Paprika  
Flammkuchen süß Apfel&Zimt  
Salatteller-Variationen, Käse-Variationen

**Sonntagmittag:**  
Rindfleisch mit Meerrettich, Semmelknödel à la Crème

Alle Speisen solange Vorrat reicht!



## Landfrauen Göllheim - Landfrauencafe

Zu Torbogenfest in Göllheim öffnen wir unser Landfrauencafe am Sonntag, 6. August im Haus Gylneim. Ab 13:30 Uhr gibt es Kaffee und Kuchen. Vielen Dank an alle, die uns einen Kuchen spenden. Zwei unserer Landfrauen stellen wieder ihre Holzarbeiten und Näharbeiten aus. Da gibt es einiges zu entdecken.

## Immesheim

### PWV Ortsgruppe Immesheim

Am kommenden Sonntag (06.08.) führt uns Carsten Ehrke durch die Rheinauen bei Worms. Treffpunkt ist der Dorfplatz um 13:30 Uhr. Gäste sind willkommen.

## Lautersheim

### Seniorencafé

#### am 4. August in der Gemeindehalle

Die Ortsgemeinde lädt herzlich ein zum Seniorencafé in der Gemeindehalle am Freitag, den 04.08., ab 15:00 Uhr. In gemütlicher Atmosphäre besteht die Möglichkeit zum Plausch bei Kaffee und Kuchen. Herzlichen Dank an die Helferinnen, die das ermöglichen!

Thomas Mattern, Ortsbürgermeister

### Toller Einsatz für die Gemeinde

Eine freudige Überraschung erreichte uns zu Beginn der Sommerferien. Emma und Pauline, zwei Teenager aus Lautersheim, hatten die Idee, in ihrer ersten Ferienwoche etwas Nützliches für die Allgemeinheit zu tun. Sie fragten Jutta Jörg, die sich in vielen Bereichen in unserer Gemeinde engagiert, nach Einsatzmöglichkeiten. In Absprache mit der Ortsgemeinde wurde im Handumdrehen ein Einsatzplan erstellt und im Laufe der Woche abgearbeitet. Begeistert vom Enthusiasmus der jungen Lautersheimerinnen hatte sich Jutta Jörg spontan bereit erklärt, die Arbeiten zu begleiten und auch fleissig mitzuarbeiten.



Die fleissigen Helferinnen Emma, Jutta und Pauline (von links)

Neben der Säuberung der Bushaltestelle, der „Dreispitz“ und des Parkplatzes in der Hintergasse wurde unter anderem der zugewucherte Gehweg vor dem Biotop im Hafergarten in Ordnung gebracht, sowie das offene Bücherregal sortiert und neu beschriftet. Zum Abschluß der Arbeitswoche haben die drei Damen das verwilderte Beet in Wintergasse gesäubert und neu mit Insekten-freundlichen Stauden und Kräutern bepflanzt. Wir alle würden uns freuen, wenn dieses Beet nun nicht mehr als Aschenbecher, Mülleimer und Hundeklo missbraucht wird. Im Namen aller Lautersheimerinnen und Lautersheimer danke ich den drei fleissigen Helferinnen herzlich für diesen tollen Einsatz und wünsche nun erholsame Ferien.

Thomas Mattern, Ortsbürgermeister

## Zellertal

### Voranzeige Autorenlesungen

Die Zellertal LandFrauen laden ein zu einer Autorenlesung am Montag den 04. September 2023 um 19:00 Uhr in den Saal des MGV Niefernheim.

Frau Nadine Neu aus Albisheim liest und erzählt aus ihrem ersten Roman „Zurück ins Leben“, Hand in Hand. Eine Geschichte über Liebe, Verlust und Trauerbewältigung vor der Kulisse der Rocky Mountains.

Um besser planen zu können, bitten die LandFrauen um Anmeldung unter der Telefonnummer 06355-954419



### Natur- und Vogelschutzverein Zellertal/Violental e.V.

Der Natur- und Vogelschutzverein Zellertal/Violental e.V. lädt am Freitag, den 04. August 2023 um 19:00 Uhr alle Mitglieder und Naturinteressierte zum Grillfest beim gemütlichen Beisammensein an der alten Schule in Niefernheim, am vereinseigenen Gerätehaus ein.

Der Vorstand freut sich auf Ihr Kommen.

### Zellertaler Ratsmitglieder besichtigen AMP Monsheim



Am einem perfekten Sommerabend konnten sich die Zellertaler Ratsmitglieder + Gäste bei einer exklusiven Führung durch Werksleiter Thomas Wolf sowie Verbandsvorsteher Steffen Antweiler über die Arbeit am AMP (Abwasserzweckverband Mittleres Pfirmtal Abwasserwerk) im rheinhessischen Monsheim informieren. Im Klärwerk werden die Abwässer der 3 Verbandsgemeinden Göllheim, Kirchheimbolanden und Monsheim gereinigt.

Neben der Funktion der Reinigung von Abwässern von mehr als 30.000 Haushalten stand vor allem die Frage zur lfd. Abwasseranalyse sowie die Frage zur Produktion von erneuerbaren Energien im Interesse der Teilnehmer/-innen. Die Führung rundete ein kleiner vom AMP und der Harzheimer Ortsvorsteherin organisierter Imbiss ab.

Für Interessierte:

- Bilder vom Rundgang der Zellertaler Ratsmitglieder auf [www.gemeinde-zellertal.de](http://www.gemeinde-zellertal.de)
- Digitaler/interaktiver Rundgang des AMP unter [www.amp-monsheim.de/rundgang](http://www.amp-monsheim.de/rundgang)

Vielen Dank nochmals an die sehr informative Veranstaltung an die Herren Wolf und Antweiler.

Christian Lauer

Ortsbürgermeister Zellertal

## Politische Parteien und Wählergemeinschaften

### Ferien-Aktions-Tag 2023 der Donnersberger SPD

Ein besonderes Angebot unterbreitet die SPD Donnersbergkreis auch wieder in den diesjährigen Sommerferien.

Am **Mittwoch, 30. August 2023** heißt es an der Schiffsanlegestelle am Rhein in Vallendar „Leinen los“. Für diesen Tag heuerte die Donnersberger SPD das Personenschiff „Stadt Vallendar“ für eine Schiffstour auf dem Rhein an.

Unter dem Motto „Heute geht es an Bord“ lädt die SPD zu einer Schiffsfahrt für die ganze Familie ein. Abfahrt ist in Vallendar um 10.00 Uhr. Ab hier geht es durch das Mittelrheintal in Richtung Boppard und zurück. Für Speisen und Getränke ist an Bord gesorgt.

Gegen 15.00 Uhr legt das Schiff wieder in Vallendar an. Dann geht es mit den Zubringerbussen wieder zurück.

Anmeldungen nimmt die SPD - Geschäftsstelle bis 15. August unter der Telefonnummer 06361-1311 entgegen.

### Gutes Wohnen im Blick: Lisett Stuppy, MdL besucht skape und kummermehrarchitektur

Wie sich gutes Wohnen für die Menschen in Rheinland-Pfalz realisieren lässt, damit befassen sich aktuell schwerpunktmäßig die GRÜNEN im Landtag Rheinland-Pfalz.

Am Donnerstag, den 13. Juli hat dazu die regionale Landtagsabgeordnete Lisett Stuppy mit der Grünen Landesvorsitzenden Natalie Cramme-Hill die Werkstatt von skape besucht und sich mit Inhaber Peter Kummermehr ausgetauscht. Skape setzt Bauprojekte mit reinen Naturmaterialien, die vor Ort gewonnen werden um. Dazu ist es unter anderem notwendig Kalk selbst zu brennen und regionale Handwerksbetriebe für traditionelle Techniken zu begeistern. Lisett Stuppy, Sprecherin für Handwerk und Verbraucherschutz und regionale Landtagsabgeordnete, erklärt:



„Skape zeigt eindrucksvoll, wie gutes Wohnen bezahlbar und klimaschonend gelingen kann. Durch kurze Transportwege und die Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen können gerade ältere Bestandsgebäude im ländlichen Raum ästhetisch und klimafreundlich aufgewertet werden. Ich danke Peter Kummermehr und Jurek Kurtz von KS Holzbau in Marienthal herzlich für den guten Austausch und für die wichtige Arbeit vor Ort. Beindruckt hat mich wie nachhaltig, und zukunftsfähig traditionelle Bautechniken sind.“

Peter Kummermehr, Gründer und Inhaber teilt mit: „Unter der Maxime „Erhalte und Unterhalte!“ beschäftige ich mich mit zukunftsfähiger Architektur. Lebensdauer, über von uns überschaubare Zeiträume hinaus, bekommt dabei eine große Bedeutung. Meine Verantwortung als Architekt sehe ich daher vom Städtebau bis zur Materialisierung. Insbesondere das Thema lokal verfügbares zukunftsfähiges Baumaterial auf rein mineralischer und pflanzlicher Basis hat zur Gründung meines neuen Unternehmens skape geführt.“

## Informationen außerhalb

### STADTRADELN/SCHULRADELN 2023

#### im Donnersbergkreis erfolgreich beendet

Auch in diesem Jahr war die STADTRADELN/SCHULRADELN -Kampagne im Donnersbergkreis wieder ein voller Erfolg. Insgesamt haben die Radelnden über 132.000 Kilometer zurückgelegt, diese Distanz entspricht mehr als drei Umrundungen des Erdballs.

Die Kampagne STADTRADELN/SCHULRADELN ist ein Wettbewerb, bei dem es darum geht, 21 Tage lang möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Das diesjährige STADTRADELN/SCHULRADELN fand im Donnersbergkreis zwischen dem 03.07 bis 23.07.2023 zum vierten Mal statt.

Die Teilnehmer waren zwischen 11 und 80 Jahren alt und sind im Durchschnitt 243,23 Kilometer gefahren. Die 544 Radelnden konnten dabei die Emission von mehr als 21 Tonnen CO2 vermeiden, im Vergleich zur Nutzung des Autos.

Die meisten Kilometer konnte das Team Nordpfalzgymnasium zurücklegen, 14.571 Kilometer mit 95 Radlern, dicht gefolgt vom Team BfB Zellertal, das 13.914 Kilometer gefahren ist, jedoch mit nur 46 Radlern. Den dritten Platz unter den Radler-Teams belegt das Team Einseththum mit 9.199 zurückgelegten Kilometern von 28 Radlern.

Klaus-Dieter Jacobasch, zuständig als Klimaschutzmanager bei der Kreisverwaltung, zeigte sich sehr zufrieden mit dem diesjährigen Ergebnis: „Das ist wirklich eine fantastische Leistung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.“ Die Kreisverwaltung und die Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager möchten sich für das enorme Engagement bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmer bedanken.

### Der Schutzschirm „Frühe Hilfen“ wurde übertragen

Am 01.03.2023 wurde die Funktion der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen / Kinderschutz von Silvia Rosenbaum, Leitung des Referates 53 Soziale Dienste, Eingliederungshilfe, Jugendgerichtshilfe an Melanie Hoffmann übertragen.

Die ersten Wochen waren bisher geprägt von einer Einarbeitung in die umfassende Thematik der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes.

Das niederschwellige Angebot richtet sich an alle Frauen/Familien, die ein Kind erwarten oder schon geboren haben. Der Schwerpunkt der Unterstützungsangebote liegt dabei auf Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren. „Im Jugendamt spielt Prävention und niederschwellige Unterstützung von Familien / Kindern eine immer größere Rolle - mit dem Ziel, für alle Kinder im Donnersbergkreis eine förderliche Umgebung für ihre Entwicklung zu schaffen.“

Die Netzwerkkoordinatorin steht in einer aufbauenden Präventionskette am Anfang.“ – so Rosenbaum. „Sie hat die Aufgabe lokale Akteure zu vernetzen und gemeinsam passende Angebote zu schaffen. Zum Netzwerk der Frühen Hilfen Donnersbergkreis gehören die Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Organisationen, Fachbereiche und Institutionen, die in der Unterstützung von Familien und Kindern tätig sind.“ Seit vielen Jahren bieten speziell qualifizierte Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen im Kreisgebiet vor allem eine aufsuchende Unterstützung für interessierte Familien an. Es besteht auch enge Zusammenarbeit im Rahmen des Projektes „Guter Start ins Kinderleben“ mit der Geburtsstation des Westpfalz-Klinikums. Dort bietet eine speziell qualifizierte Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin Beratung für Frauen an und vermittelt gegebenenfalls unbürokratische Hilfe und Unterstützung für die erste Zeit zuhause.

Silvia Rosenbaum ist froh, den Aufgabenbereich der „Frühen Hilfen“ in gute Hände weiter geben zu können und mit Melanie Hoffmann eine engagierte Fachfrau gefunden zu haben.

Melanie Hoffmann hat langjährige Erfahrung als stellvertretende Kindertagesstättenleitung und im Bereich der Kita-Sozialarbeit. Neben diversen Fort- und Weiterbildungen verfügt sie ebenfalls über eine mehrjährige Expertise in der systemisch-familientherapeutisch orientierten Gruppenarbeit. Derzeit qualifiziert sie sich nebenberuflich noch an der Hochschule in Koblenz weiter.

„Die ersten Monate waren geprägt von der Einarbeitung, dem Kennenlernen der regionalen und überregionalen Player und auch dem Kennenlernen der Verwaltungsabläufe“, so Melanie Hoffmann. „Zu meinen Aufgaben gehört neben der Weiterentwicklung der Frühen Hilfen auch das Projekt „Kinder psychisch und/oder suchtkrank Eltern – KipsE“. Mein Ziel ist es, den hohen Stellenwert der Prävention durch die Frühen Hilfen weiter zu forcieren.“

Vor allem durch die niederschweligen Angebote erreichen wir Entlastung und Stärkung aller Eltern, die Säuglinge und Kleinkinder versorgen und erziehen und können so frühzeitig Entwicklungsbenachteiligungen für die Kinder vermindern oder gar ganz vermeiden.

Von elementarer Bedeutung ist hierbei aber eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten in der Kommune. Nur so können auch wichtige Impulse für die konkrete Arbeit der Akteurinnen und Akteuren abgeleitet und eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur etabliert werden.“ Die Organisation, Moderation, Planung und thematische Steuerung des Netzwerkes übernimmt die Netzwerkkoordination. Hier ist es von Be-

deutung, über bisherige Kooperationen alle Teilnehmer zu informieren, Neuerungen zu multiplizieren und als Ansprechpartner für Themen zum Kinderschutz/Kindergesundheit/Frühe Hilfen Offenheit zu signalisieren. Der jeweilige Grad der Umsetzungsmöglichkeiten ist von den regionalen Ressourcen abhängig. Die Organisation, Moderation, Planung und thematische Steuerung des Netzwerks übernimmt die Netzwerkkoordination. Hier ist es von Bedeutung, über bisherige Kooperationen alle Teilnehmer zu informieren, Neuerungen zu multiplizieren und als Ansprechpartner für Themen zum Kinderschutz/Kindergesundheit/Frühe Hilfen Offenheit zu signalisieren. Der jeweilige Grad der Umsetzungsmöglichkeiten ist von den regionalen Ressourcen abhängig.

Melanie Hoffmann führt aus: „Mit Stand zum 31.07. wurden im laufenden Jahr 2023 bisher 31 Familien durch die aufsuchenden Frühen Hilfen im Donnersbergkreis begleitet. Das Statistische Landesamt weist in den Monaten Januar bis April 2023 insgesamt 159 Lebendgeborene von im Donnersbergkreis wohnhaften Müttern aus. Diese Zahl zeigt bei insgesamt 603 Neubürgern durch Geburten im Donnersbergkreis im Jahr 2022, dass das Interesse sowie der Bedarf an Unterstützungsmöglichkeiten für Familien stetig anwächst und weiter ausgebaut werden sollte. Hierfür benötigt es vor allem an innovativen Ideen.“

(...) „Im Sinne der Prävention und des allumfassenden Kinderschutzes werde ich auch an dem großen Ziel des Jugendamtes, das Kinderschutzkonzept für den gesamten Kreis zu überarbeiten, maßgeblich beteiligt sein.“

Dieses Konzept, welches die Grundlage für den Kinderschutz im Kreis bildet, soll dahingehend überarbeitet und ggf. erweitert werden, dass es allen Akteurinnen und Akteuren aus den unterschiedlichen Professionen, die sich mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzen und ihm regelmäßig im Arbeitsalltag begegnen, Orientierung bei der gemeinsamen Haltung in Kinderschutzfragen gibt und die interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenarbeit beschreibt.

Rosenbaum und Hoffmann abschließend: „Dies ist eine große Herausforderung der wir uns im Kreis als Team mit den multiprofessionellen Akteuren gerne stellen – für die es aber einen weitaus größeren Schutzschirm benötigt.“

#### Was sind „Frühe Hilfen“

Im Sinne der Prävention helfen die Frühen Hilfen bei der Wahrnehmung und Reduktion von Kindeswohlgefährdungen. Sie bilden somit den Start einer Präventionskette, verbinden die Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Frühförderung, Gesundheitswesens und Schwangerschafts(konflikt)beratung und können als Grundlage einer Präventionsstrategie gelten.

Die Angebote der Frühen Hilfen wenden sich an Eltern aller sozialen Schichten und Nationalitäten, sind bedarfs- und lebensweltorientiert und werden je nach Situation den aktuellen Bedürfnissen der Eltern und Kinder angepasst.

Die Teilnahme an den Angeboten ist auf freiwilliger Basis gehalten und soll zur Erleichterung der Annahme auf einem niedrighen Niveau



In der Pfalz ganz oben

**Donnersberger Land**

## Donnersberger Genusmarkt

3. September 2023

Weingut Bremer, Zellertal-Niefernheim



Zum Wohl. Die Pfalz.

### Ganz im Zeichen regionaler Köstlichkeiten steht der **Donnersberger Genusmarkt**

Am 3. September bieten zahlreiche Hersteller von 11.00 bis 18.00 Uhr Leckereien aus der Region zum Genießen und Erwerben an. Ob goldgelber Honig vom heimischen Imker, herzhaftere Wurstwaren oder Destillate und Marmeladen aus handverlesenen und vollreifen Früchten – die Besucher erwartet eine Vielzahl an Delikatessen. Lassen Sie sich bei einem guten Gläschen Wein oder Bier vom mediterranen Flair des Weinguts verzaubern, kulinarisch begleitet vom ROK City Food Department.

#### TEILNEHMENDE BETRIEBE:

##### Amorella Kirschmanufaktur, Mainz

(Produkte rund um die Kirsche)

##### Ansoma, Hettenleidenheim

(handgemachte Feinkostsoßen)

##### Backstubb Börrstadt, Börrstadt

(Kuchen und Torten)

##### Bäckerei Schmidt, Dreisen (Brot)

##### Biohof Ganter, Zellertal-Harxheim

(Chutneys, Marmeladen)

##### Blum Gabelmann, Mannweiler-Cölln

(Obstbrände, -Liköre und -Seccos)

##### Drechsel Bastian, Bennhausen

(Gewürzmöhlen)

##### Gerbachhof, Bolanden-Weierhof

(Nudeln, Kichererbsen)

##### Griechisches Gold, Biebelnheim

(Olivenöl, Pinienhonig)

##### Hofgut Franck, Langmeil

(Nudeln, Marmelade, Hülsenfrüchte)

##### Hofladen Enders, Albisheim

(Obst, Produkte rund um den Apfel)

##### Hoflädchen Ochsenschläger,

Biblis-Wattenheim

(Kartoffeln, Chutneys etc.)

##### Hofladen Heeger, Breunigweiler

(Fleisch/Wurst aus der Region)

##### Honigmann Oliver Zelt, Albisheim

(Honig, Marmelade etc.)

##### Luna-Seifenmanufaktur,

Sippersfeld (Seifen)

##### Mühle am Schlossberg, Wartenberg

(Kräuteröle)

##### Nicole Bachmann & Enrico Döring,

Albig (Käsespezialitäten & mehr)

##### Nuxeria, Wartenberg

(Fermentierte Nüsse)

##### Ölbewusst, Biedesheim

(Öle, Goldlein- und Hanfsamen)

##### Rosenthaler Braubrüder,

Rosenthal (Bier)

##### Stephans Chili-Schmiede,

Kaiserslautern

(Chili-Produkte, Chilisalze)



In der Pfalz ganz oben

**Donnersberger Land**

#### Donnersberg-Touristik-Verband

Tel. 0 63 52 - 17 12

[www.donnersberg-touristik.de](http://www.donnersberg-touristik.de)

#### Ingrid und Rainer Schultze

Tel. 0 63 57 - 14 52



**WEINGUT BREMER**

3 Schwestern & Hr. Acker

#### Weingut Bremer

Tel. 0 63 55 - 8 63 91 66

[www.weingutbremer.de](http://www.weingutbremer.de)

erfolgen. Auf solche Weise können die Zielgruppen in ihren Unterschiedlichkeiten von Kultur, Sprache, Religion, psychosozialbelastetem Hintergrund und Bildungsstand bedarfsgerecht angesprochen werden. Besonders Familien mit geringen Ressourcen und in schwierigen Lebenslagen finden hier Hilfe und Unterstützung. Allen Familien werden Hilfe, Anregungen, Austausch und Unterstützung auf eine niedrigschwellige Art geboten. Frühe Hilfen sind keinem bestimmten Hilfetypus zuzuordnen, sondern basieren auf einem System von aufeinander bezogenen Unterstützungsangeboten, die allgemeine, sowie spezifische Hilfen umfassen. Gesetzlich verankert sind sie im Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG). Kern ist Artikel 1, das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Es hat das Ziel, das Kindeswohl zu schützen und die Entwicklung von Kindern zu fördern.

## „Job-Start“ bei DEG-Park in Kirchheimbolanden

„Job-Start“ bietet einen Einblick in Berufsfelder und kreisansässige Unternehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können einzelne Arbeitsbereiche der Unternehmen kennenlernen und Kontakte zu möglichen Arbeitgebern knüpfen.

So können Sie sich orientieren und beurteilen, was zu ihnen passt, was unserer Ansicht nach eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung ist. Die letzten Jahre haben mit vielen Erfolgsgeschichten gezeigt: „Auch Menschen mit Migrationshintergrund können sich durchaus ins Arbeitsleben integrieren“. So bietet Job Start gerade den Menschen, die durch ihre Biografie den deutschen Arbeitsmarkt noch nicht kennen, eine tolle Chance für ihren Einstieg. Job Start ist jedoch ausdrücklich nicht auf Menschen mit Migrationshintergrund reduziert. Wer im Donnersbergkreis eine Arbeit sucht, ist eingeladen, dieses Angebot zu nutzen. Am 27. Juni fand die dritte Ausgabe von „Job-Start“ bei DEG-Park in Kirchheimbolanden statt. Der Besitzer des DEG-Parks-Gelände, Thomas Domehl und General Manager des dort ansässigen Unternehmens ECI, begrüßte die Besucherinnen und Besucher gemeinsam mit Sohn Christian Domehl, Bereichsleiters für die Produktentwicklung bei der ECI und Tobias Zirker, Strukturlotse der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde führte Thomas Domehl die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über das Gelände und informierte über die dort ansässigen Unternehmen sowie freie Stellen, die diese ausgeschrieben haben. Im Anschluss konnten die Anwesenden noch einmal mit Thomas Domehl, Christian Domehl und Tobias Zirker ins Gespräch kommen und Kontaktdaten austauschen.

Die meisten Besucherinnen und Besucher des „Job-Starts“ waren Teilnehmer verschiedener Maßnahmen der Gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungs GmbH Donnersbergkreis, die unter anderem mit der Vermittlung und Eingliederung von Personen in den allgemeinen Arbeitsmarkt betraut ist. Als deren Vertreterin nahm Sabrina Mahler, Diplom Sozialpädagogin (FH), an dem Job-Start-Termin teil und unterstützte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Eignungseinschätzung für freie Stellen auf dem DEG-Park-Gelände. Darüber hinaus nahmen eine Ukrainerin und ein Ukrainer an dem Termin teil, die von Valentyna Vlasjuk, Beschäftigungspilotin für Ukrainer bei der Kreisverwaltung, betreut und begleitet wurden, um die Verständigung zu gewährleisten.

Das Gelände des DEG-Park Kirchheimbolanden dient der gewerblichen Vermietung von Industrie- und Büroflächen, Hallen und Konferenzräumen. Aktuell sind circa 50 Unternehmen auf dem Gelände ansässig. Thomas Domehl betreibt die Vermietung des Geländes bereits seit 17 Jahren.

## Eingeschränkte Buchung der Freizeittaxen am 04. August

Am Freitag, 04. August, muss das Freizeittaxi im Donnersbergkreis für Fahrten am Wochenende (04. bis 06. August) ausnahmsweise bis spätestens 11:30 Uhr bestellt werden. Aus technischen Gründen ist eine Bestellung nach 11:30 Uhr an diesem Tag leider nicht möglich. Ab Montag, 07.08. ist die Buchung wieder zu den üblichen Zeiten möglich.

## Eisenberg aktuell

### Einladung zum Grillfest am 05.08.2023 des Bergmannsverein Glück „Auf 1966“ Oberes Eistal e.V.

Am Samstag, den 05. August 2023, findet ab 11.00 Uhr unser diesjähriges Grillfest an der PWV Hütte in Eisenberg statt

Hierzu laden wir alle Mitglieder mit Partner sowie Freunde und Freundinnen des Bergmannsvereins recht herzlich ein.

Für Speisen und Getränke ist reichlich gesorgt.

Gerne freuen wir uns über die Spende von Salat oder Kuchen.

Zur besseren Planung bitte ich um Anmeldungen an den 1. Vorsitzenden Herrn Albert Boßmann, August-Bebel-Str. 13, 67304 Eisenberg, Tel. 06351-6362.

Über eine rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Ein herzliches „Glück Auf“

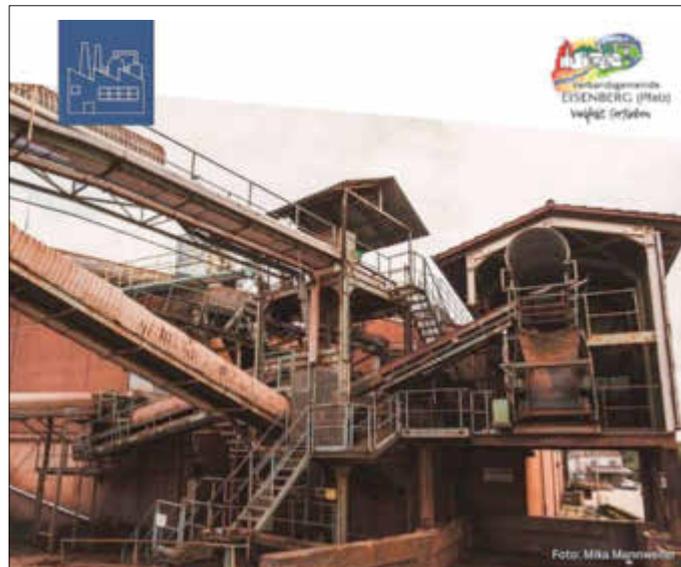
Der Vorstand

## Deponie Eisenberg geschlossen!

### Wegen der Eichung der Straßenfahrzeugwaage ist die Kreismülldeponie Eisenberg vom 7.8. bis einschl. 9.8. komplett geschlossen!

Anlieferungen von Abfällen und Sperrmüll sind also nicht möglich! Ab dem 10. August ist die Deponie wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Für Fragen diesbezüglich stehen die Mitarbeiter der Deponie Eisenberg unter der Rufnummer 06351/3599 zur Verfügung.



### Erlebnistour

#### Wie die Dachziegel nach Eisenberg kam...

Er wusste vom „guten Ton“ in Eisenberg - Frank Fellenberg von Müller. Möchten auch Sie wissen, was im Jahre 1875 am Bahnhof seinen Anfang nahm und heute weltbekannt ist? Dann kommen Sie mit auf eine informative Tour rund um die Eisenberger Dachziegel.

**Termin:** Samstag, 12.08.2023

**Treffpunkt:** 14.00 Uhr Eisenberg, Parkplatz beim Bahnhof, Dauer ca. 2 Std  
**Anmeldung:** Tourist-Info 06351/407-511, c.krill@gvg-eisenberg.de oder direkt bei der Gästeführerin E. Grün unter 0151/25799270, erika.gruen-gaestefuehrungen@web.de

 Bitte festes Schuhwerk und dem Wetter angepasste Kleidung bedenken. Max. 20 Personen. 9€ / 2,50€ p. P. Weitere Infos zur Tour auf [www.eisenberg-aktuell.de](http://www.eisenberg-aktuell.de)

seit 1991

## BESTATTUNGEN Lucas Kraft UG

EISENBERG • Tel.: 0 63 51 / 74 10

Mobil: 0170 / 2771381

[www.bestattungen-kraft.de](http://www.bestattungen-kraft.de)

## Redaktionsschlussvorverlegung

**KW 40 - Tag der deutschen Einheit**  
- auf Freitag, 29.09.23

**09:00 Uhr im Verlag**

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Bestattungsinstitut  
 Familienbetrieb  
*in 3. Generation*  
 Ihre Trauer in guten Händen!

Wir sind für Sie da in Grünstadt, Hettenleidelheim, Eisenberg, Göllheim und den dazugehörigen VG's, gerne auch überregional.

Grünstadt • Neugasse 25 • 0 63 59 / 24 32 • www.klotz-bestattung.de  
 Eisenberg • Bürgermeister-Diehl-Str. 25 A • 0 63 51 / 126 441

Sven Schuff  
 Bankfachwirt (IHK)

CS FINANZ  
 BROKERSERVICE

Finanzierungsexperte  
 für Immobilienbesitzer:

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

Tel. 0631-205-78360  
 Schillerplatz 2  
 67655 Kaiserslautern  
 www.cs-finanz-brokerservice.de



**Dacharbeiten aller Art**  
 seit über 20 Jahren

Dachumdeckungen mit Schuttabfuhr, Flachdacharbeiten, Sprenglerarbeiten, eigener Gerüstbau  
*schnell, sauber, preiswert, kurze Ausführungsstermine*

Sachbearbeiter J. Lindner • 0171 / 7870850  
 Dachdeckerei Schulz GmbH • 67688 Rodenbach • Breitwiesen 8

**BIEDERT**  
  
**BAUGESCHÄFT**

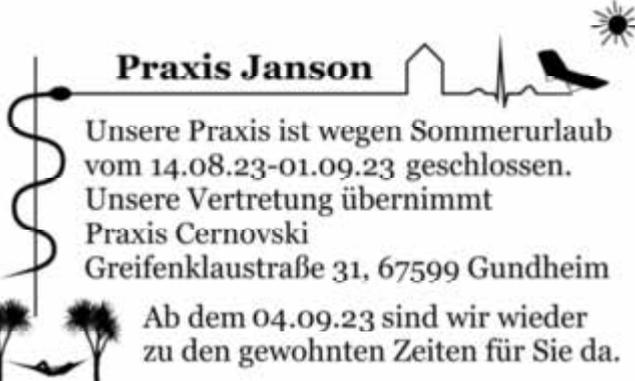
Ausführung aller  
 Neubau-, Maurer-, Verputz-,  
 Renovierungs- und  
 Pflasterarbeiten.

Bahnhofstr. 61 • 67590 Monsheim  
 biedertbau@gmail.com

**Praxis Janson**

Unsere Praxis ist wegen Sommerurlaub  
 vom 14.08.23-01.09.23 geschlossen.  
 Unsere Vertretung übernimmt  
 Praxis Cernovski  
 Greifenklausstraße 31, 67599 Gundheim

Ab dem 04.09.23 sind wir wieder  
 zu den gewohnten Zeiten für Sie da.



**JOBS**  
 IN IHRER REGION

jobs-regional.de  
 by LINUS WITTICH

**Helfer gesucht für Mehrfamilienhaus in  
 Göllheim, Rasenmähen, Mülltonnendienst,  
 Winterdienst etc., auf Minijobbasis.**

Info über 06359 84506

**ZELLERTAL.ONLINE**  
 Das Schaufenster für das ganze Zellertal  
 10 Orte, 3 VGs, 2 Landkreise, 1 Tal!  
<https://zellertal.online>



**Dachdecker- und Malerarbeiten**

- Eigener Gerüstbau • Zimmerarbeiten • Asbestsanierung
- Spenglerarbeiten • Maler- u. Verputzarbeiten aller Art
- Dachrinnen- und Dachreparaturen aller Art

Ihr Ansprechpartner: Herr Edinger, Tel.: 0176 66677811

ausgehen und  
 genießen



designed by freepik

**Wir sind in das Kegelcenter umgezogen!**  
**Ristorante Pizzeria „Bella Sicilia“**  
 Tel.: 06359 9497948 • Umlandstraße 32 • 67269 Grünstadt

**Große Auswahl an versch. Schnitzelvariationen**

Bei Vorlage dieser Anzeige  
 erhalten Sie 2 Schnitzelgerichte  
 zum Preis von 1 Schnitzelgericht  
 oder 4 Schnitzelgerichte zum  
 Preis von 2 Schnitzelgerichten.

2:1 für Sie! oder 4:2 für Sie!

Vor der Bestellung bitte die Anzeige vorlegen!  
 Dieses Angebot ist gültig bei Verzehr in der Pizzeria in Verbindung  
 mit der Bestellung von mindestens einem Getränk pro Gast.  
 (Die 2:1 & 4:2 Aktion ist bis 30. September 2023 gültig)

Bitte um rechtzeitige Tischreservierung!

Öffnungszeiten: Di. - So. 17:00 - 22:00 Uhr, warme Speisen bis 21:30 Uhr

**Teppichwäsche**  
 KUNST & TEPPICH  
**MEHRDAD**

**Großes Teppichsortiment**  
 • Reparatur • Abhol- und Lieferservice  
[www.KunstUndTeppichMehrdad.de](http://www.KunstUndTeppichMehrdad.de)

Hauptstr. 70a • 67705 Trippstadt • Tel.: 063 06 - 99 259 77  
 Mobil: 0176 - 322 85 289



BEILAGEN-SERVICE!  [beilagen@wittich-foehren.de](mailto:beilagen@wittich-foehren.de)

**Es kommt doch auf die Größe an!**  
 Für jeden Abfall den passenden Container.



06303 804-0  
[info@jakob-becker.de](mailto:info@jakob-becker.de)  
[jakob-becker.de](http://jakob-becker.de)

**Jakob Becker**